

Q&A betreffend die Unterzeichnung, am 27. Juni 2023, des Zusatzabkommens zum DBA mit Frankreich, das neue Regeln für die Besteuerung von grenzüberschreitendem Homeoffice einführt

Was sind die wesentlichen Elemente des Zusatzabkommens zur Änderung des DBA zwischen der Schweiz und Frankreich?

- Das Zusatzabkommen erleichtert das grenzüberschreitende Homeoffice bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr: Innerhalb dieser Grenze erfolgt die Besteuerung des Lohnanteils, der auf das im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers geleistete Homeoffice entfällt, im Vertragsstaat, in dem der Arbeitgeber ansässig ist.
- Der Staat, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, besteuert den gesamten auf das Homeoffice entfallenden Lohn bis zur Schwelle von 40 % Homeoffice. Er behält 60% der Steuern, die auf den Anteil des Homeoffice im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers entfallen, und zahlt einen Ausgleich von 40 % der Steuern an den Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers. Befindet sich der Arbeitgeber im Kanton Genf, ist dieser Ausgleich nur für denjenigen Teil des Homeoffice, der zwischen 15 und 40 Prozent der Arbeitszeit pro Jahr liegt, geschuldet.
- Das Zusatzabkommen führt einen automatischen Informationsaustausch über Lohndaten für Personen ein, die in einem Vertragsstaat ansässig sind und für einen Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat arbeiten.

Aus welchen Gründen wurde mit Frankreich ein Zusatzabkommen mit neuen Besteuerungsregeln für das Homeoffice vereinbart?

- Seit 2019 erhebt Frankreich eine Quellensteuer auf Löhnen, die auch von Arbeitgebern erhoben und abgerechnet werden muss, die im Ausland ansässig sind.
 - o Für Arbeitgeber in der Schweiz wäre die Erhebung dieser ausländischen Steuer in vielen Fällen eine strafbare Handlung im Sinn des schweizerischen Strafgesetzbuchs.
 - o Die besondere Regelung hinsichtlich des Homeoffice vermeidet diesen Normenkonflikt.
- Sofern die festgelegten Bedingungen erfüllt sind, verhindert ferner das Zusatzabkommen, dass bis zu 40% Homeoffice eine internationale Einkommensausscheidung vorgenommen werden muss.
- Zudem bewahrt das Zusatzabkommen die Haushaltsinteressen der Kantone und des Bundes:
 - o Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in dem Staat besteuert werden, in dem die Erwerbstätigkeit physisch ausgeübt wird.
 - o Mit der Verbreitung des Homeoffice verlagert sich das Besteuerungsrecht vom Staat, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, in den Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.
 - o Für die Schweiz als Nettoimporteurin von Arbeitskräften kann diese Entwicklung zu Ausfällen bei der Besteuerung von Einkommen von natürlichen Personen führen.
 - o Nach dem Zusatzabkommen bleibt die überwiegende Besteuerung in der Schweiz gewahrt.

Sind die im Zusatzabkommen vorgesehenen Regeln zur Besteuerung des Homeoffice für den Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiv?

- Ja. Das Zusatzabkommen ermöglicht es Arbeitgebern und Arbeitnehmenden in der ganzen Schweiz, Homeoffice im Umfang von bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit pro Kalenderjahr zu vereinbaren.
- Das Zusatzabkommen trägt zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei, der derzeit mit einem Mangel an Fachkräften konfrontiert ist.

Gelten die Regeln zur Besteuerung des Homeoffice auch für Teilzeitbeschäftigte?

- Ja. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt die Telearbeitsgrenze von 40% der Jahresarbeitszeit anteilig.

Bei der Paraphierung des Zusatzabkommens am 22. Dezember 2022 teilte der Kanton Genf mit, dass "die finanziellen Interessen des Kantons Genf dank einer Beteiligung des Bundes gewahrt werden." Was bedeutet das konkret?

- Im Rahmen der Verhandlung des Zusatzabkommens wurde vereinbart, dass sich der Bund künftig an der Genfer Ausgleichszahlung nach dem Abkommen vom 29. Januar 1973 beteiligen wird.
- Diese Beteiligung stellt gewissermassen eine Gleichstellung mit anderen Kantonen her, die bundesrechtliche Regelungen für die Besteuerung von Grenzgängern kennen (Deutschland, Italien).
- Es ist vorgesehen, dass die Modalitäten der Beteiligung des Bundes an die Genfer Ausgleichszahlung den eidgenössischen Räten bei der Vorlage der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Zusatzabkommens im Herbst 2023 unterbreitet werden.

Welche Auswirkungen hat das Zusatzabkommen auf das Grenzgängerabkommen vom 11. April 1983?

- Sobald das Zusatzabkommen in Kraft getreten ist, wird der automatische Austausch von Lohndaten auch für Grenzgänger im Sinne des Abkommens vom 11. April 1983 gelten.
- Mit Verständigungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022 haben die zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs vereinbart, dass grenzüberschreitendes Homeoffice bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr ab dem 1. Januar 2023 auch für Grenzgänger im Sinne des Abkommens vom 11. April 1983 möglich ist.
- Die ausgehandelte Lösung stellt die Zahlung des Ausgleichs von 4,5 % der Bruttolöhne durch Frankreich nicht in Frage.
- Wie bisher werden Grenzgänger im Sinne des Grenzgängerabkommens vom 11. April 1983 in der Schweiz nicht der Quellenbesteuerung unterliegen.

Welche weiteren Änderungen des DBA werden durch das Zusatzabkommen eingeführt?

- Das Zusatzabkommen bringt das DBA insbesondere in Einklang mit den Ergebnissen der Arbeiten der OECD zur Bekämpfung der Erosion der Steuerbasis und der Gewinnverlagerung.
- Es ermöglicht die Anwendung der von der OECD und den G20-Staaten vereinbarten Mindestbesteuerung für manche Unternehmen.

Wann tritt das Zusatzabkommen in Kraft?

- Die Unterzeichnung des Zusatzabkommens hat die unmittelbare Wirkung, dass die Möglichkeit des Homeoffice bis zu 40 % gemäss Verständigungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022 über den 1. Juli 2023 hinaus verlängert wird.
- Das Zusatzabkommen muss von den Parlamenten der beiden Staaten genehmigt werden, bevor es in Kraft treten kann.
- Bis dahin haben sich die Schweiz und Frankreich darauf geeinigt, die Bestimmungen des Zusatzabkommens bezüglich Homeoffice im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung unter Berücksichtigung des Ratifizierungsprozesses des Zusatzabkommens bis spätestens zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.